

„Meine Herren und Damen! In dem Artikel 3 des Grundgesetzes ist verfassungsmäßig die Gleichstellung von Mann und Frau verankert. Damit hat endlich die Frau die volle rechtliche Mündigkeit erhalten. Ein langer Kampf ist hier vorausgegangen.“

Frieda Nadig

Sozialarbeiterin und Politikerin

12. Dezember 1897 geboren als Friederike Charlotte Luise Nadig in Herford, Mutter Luise Henriette Friederike Nadig, geborene Drewes, Vater: Wilhelm Nadig

1913 Eintritt in die Arbeiterjugend, 1916 Eintritt in die SPD

1922 Examen an der Sozialen Frauenschule in Berlin als Wohlfahrtspflegerin, danach Tätigkeit als Jugendfürsorgerin in Bielefeld

1930 bis 1933 Mitglied im Westfälischen Provinziallandtag

1933 Berufsverbot als Sozialdemokratin und in der Folge Entlassung als Beamtin sowie der Verlust des Mandates

Ab 1936 Gesundheitspflegerin in Ahrweiler

1946 bis 1966 als hauptamtliche Geschäftsführerin der Arbeiterwohlfahrt Ostwestfalen-Lippe (AWO)

1947 bis 1950 Abgeordnete im Landtag NRW

1948 bis 1949 Mitglied des Parlamentarischen Rates, dort setzte sie sich für das Grundrecht auf Gleichberechtigung für Frauen und



Quelle: Deutscher Bundestag | Unbekannt

Männer ein. Ihre Forderungen nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit und der gesetzlichen Gleichstellung von Kindern, die nicht in einer Ehe geboren wurden, mit ehelichen Kindern sind jedoch erfolglos.

1949 bis 1961 Mitglied des Bundestages, als Abgeordnete kämpft sie u. a. für die konsequente Umsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes.

14. August 1970 gestorben in Bad Oynhausen

In ihrem Testament verfügt sie, dass ihr Besitz in eine Frieda-Nadig-Stiftung übergeht, die kulturelle Veranstaltungen für Bewohnerinnen und Bewohner in AWO-Einrichtungen fördert.



© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte

„Meine Herren und Damen! Bei der Verkündung des Grundgesetzes und des in ihm enthaltenen Art. 3 ging eine freudige Bewegung durch die Reihen der Frauen. Nach dem klaren Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ gab es keinen Zweifel, daß nun gegenüber der Ehefrau altes Unrecht gutgemacht, ihre Bevormundung durch den Mann beseitigt und sie zur Gefährtin erhoben war. Die Bewegung, die Art. 3 in der Frauenwelt auslöste, ist im letzten Jahr, in dem der Vollzug der Gleichberechtigung diskutiert wurde, neu aufgelebt. Die Frauen erwarten, daß der Gesetzgeber im Familienrecht die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau vollzieht.“